

Eine wichtige Aenderung in den privatwirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrages.

Wien, 21. Juni.

Die Antwortnote, welche die Entente auf die Friedensnote Deutschlands gerichtet hat, enthält folgenden Passus: „Es genügt, in diesem Zusammenhange auf die bereits gemachten Ausführungen bezug zu nehmen, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Verwertung des Privateigentums in der vorgeschlagenen Weise ein wesentliches Mittel darstellt, durch das die alliierten und assoziierten Mächte einen Teil ihrer Ansprüche verwirklichen. Es ist daher erforderlich, diesen Grundsatz in weitest möglichem Umfange zur Anwendung zu bringen, und es kann keine Rede davon sein, ihn auf das Eigentum zu beschränken, das sich in dem Gebiete befindet, das vor dem Kriege den Alliierten gehörte, oder auf Eigentum, das bereits während des Krieges liquidiert worden ist. Nichtsdestoweniger erscheint es möglich, eine besondere Regelung in dieser Beziehung hinsichtlich der neu entstandenen alliierten und assoziierten Mächte und solcher, welche nach Maßgabe der Friedensbedingungen auf die Wiedergutmachung keinen Anspruch haben, zu treffen. Hinsichtlich dieser Mächte ist die Sache nunmehr derart geregelt worden, daß, unbeschadet der durch diesen Vertrag der Kommission des Reparations zugewiesenen Rechte, der Erlös von Liquidationen in gewissen Fällen unmittelbar an den Eigentümer ausbezahlt werden soll.“

Dies würde gegenüber den bisherigen Bedingungen eine wesentliche Aenderung bedeuten, die namentlich für Deutschösterreich von hervorragender Wichtigkeit wäre. Nach den ersten Friedensbedingungen konnte das Vermögen der Deutschen von den alliierten und assoziierten Mächten, zu welchen auch die neuentstandenen Nationalstaaten gehören, für die Wiedergutmachung in Beschlag genommen werden, gleichviel ob der Wiedergutmachungsanspruch des einzelnen Staates diese Guthaben erschöpft oder nicht, weil ein etwaiger Ueberschuß über die Forderungen des einzelnen Staates in die Gesamtmasse abzuführen gewesen wäre. Das hieße also, daß für den Fall, als ein neuer Staat überhaupt keinen Schadenersatzanspruch hätte, dennoch die Konfiskation erfolgt und das Resultat der Konfiskation einfach in die allgemeine Schadensgutmachungsmasse überführt worden wäre. Durch die Aenderungen wird nun ein Unterschied gemacht zwischen den ursprünglich alliierten Mächten und den neuentstandenen Staaten. Es ist also zwischen Frankreich, Italien, England, Belgien, Amerika und Rumänien einerseits, Polen, dem czecho-slowakischen Staate und dem jugoslawischen Staate andererseits ein Unterschied gemacht. Der polnische Staat ist ohne Zweifel ein neuentstandener Staat, ebenso auch die Czecho-Slowakei und der jugoslawische Staat mindestens ein solcher, weil Serbien ja in denselben aufgenommen ist und nicht etwa die neuen jugoslawischen Teile in dem serbischen Staate aufgehen. Das ist ohne Zweifel für Deutschland von großer Bedeutung, weil Deutschland namentlich im polnischen und czecho-slowakischen Staate große Guthabungen und Unternehmungen haben dürfte.

Weit wichtiger ist jedoch die Bestimmung für Deutschösterreich, denn es muß als selbstverständlich angenommen werden, daß auch der Friedensvertrag mit Deutschösterreich eine analoge Aenderung erfährt wie der deutsche Friedensvertrag. Von den neu entstandenen Staaten hat ohne Zweifel der czecho-slowakische Staat gegenüber Deutschösterreich keinen Wiedergutmachungsanspruch und in diesem Falle kann, wenn die Liquidierung deutschösterreichischen Vermögens oder deutschösterreichische Unternehmungen im czecho-slowakischen Staate erfolgen sollte, das aus diesen Liquidierungen sich ergebende Resultat den deutschösterreichischen Gläubigern zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet also, daß das deutschösterreichische Vermögen in der Czecho-Slowakei nicht beschlagnahmt und verloren ist, sondern eventuell nur liquidiert, aber der Liquidationserlös nicht in die allgemeine Schadensgutmachungsmasse abgeführt wird, sondern den deutschösterreichischen Gläubigern zur Verfügung gestellt werden muß. Es ist sicher anzunehmen, daß die deutschösterreichische Friedensdelegation auf diesen Passus in den neuen deutschen Vertrag hinweisen und mit Recht Anspruch erheben wird, daß auch eine ähnliche Aenderung der Bestimmungen des Friedensvertrages mit Deutschösterreich vorgenommen werde. Auch hinsichtlich des jugoslawischen und polnischen Staates kann diese Aenderung nicht ohne Bedeutung sein, da es wohl mehr als zweifelhaft ist, daß die ehemaligen österreichischen Territorien des jugoslawischen Staates, also der slowenische Teil irgendwelchen Schadensgutmachungsanspruch gegenüber Deutschösterreich haben könnte. Auch der aus der Liquidierung der Unternehmungen im jugoslawischen Staat, insoweit es sich um den slowenischen Teil handelt, sich ergebende Erlös wird den deutschösterreichischen Gläubigern zur Verfügung gestellt werden müssen. Dasselbe dürfte auch für den kroatischen Teil der Fall sein, weil auch dieser ebenso wie Bosnien und Herzegowina keinen Wiedergutmachungsanspruch gegen Deutschösterreich erheben kann. Billigerweise kann selbstverständlich auch Polen keinen vollen Anspruch stellen, weil die Kriegsschäden, welche dort entstanden sind, doch gewiß nicht von Deutschösterreich zugefügt wurden.

Eine richtige analoge Auslegung der Bestimmungen des deutschen Vertrages auch auf dem deutschösterreichischen würde also die Rettung des deutschösterreichischen Privateigentums in diesen Staaten bedeuten.